

## Erläuterungsbericht

### zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen

Der nach der Kommunalreform neu aufgestellte Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen - wie er im März/April 1979 öffentlich ausgelegen hat - ist seit dem 26. 06. 1980 wirksam. In diesem 11. Änderungsbereich ist die Nutzung der Flächen im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Für einen Teilbereich der gewerblichen Baufläche bestehen schon die rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 78/4 "Industriegebiet Dernekamp, Teil V" und Nr. 84/1 "Industriegebiet Dernekamp, Teil VI" der Stadt Dülmen, die in einem Parallelverfahren gleichzeitig geändert werden.

Im August 1988 wurde durch die Stadt Dülmen die Untere Landschaftsbehörde darauf hingewiesen, daß sich in dem jetzigen Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes u.a. schützenswerte Erlenbruchbereiche befinden würden. Die entsprechenden Untersuchungen der Unteren Landschaftsbehörde haben dies bestätigt. Ein erarbeitetes Gutachten der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen zeigt, daß es sich bei dem Änderungsbereich um ein regional hochbedeutsames vernäßtes Erlenbruch- und Erleneschenwaldgebiet handelt mit folgender Objektbeschreibung:

"Feuchtwald am südlichen Randbereich eines größeren Waldgebietes. Es besteht im Nordosten aus einem Pappelmischbestand (eingestreut vor allem Bergahorn, vereinzelt auch Eiche, Birke, Buche), der nach Süden zu feuchter wird und in einem floristisch artenreichen Pappel-Reinbestand übergeht. Hier liegen mehrere halbschattige und wassergefüllte Bombentrichter. Von Osten nach Westen durchfließt der Haselbach dieses Gebiet. Anfänglich begleiten mehrstämmige Erlen den mäandrierenden, sandigen Bachlauf, der im Sommer austrocknen kann. Nach Westen hin erweitert sich dann die Bachniederung zu einem flachen Muldentälchen. Dieses wird von dem wertvollsten Teilbereich des Waldes, einem gut ausgebildeten Traubenkirschen-Erlen Auenwald (Erlenniederwald) mit überstauten Wasserflächen, eingenommen.

Floristisch treten seine großen Bestände der Sumpfdotterblume besonders hervor. Die gesamte, artenreiche Krautschicht ist als geschlossener Teppich entwickelt. Dem südlichen Waldrand ist ferner ein vegetationsreicher Tümpel vorgelagert. Dieser noch als weitgehend intakt anzusehende Auenwald gehört zu

den am besten noch erhaltenen Auenwäldern des Münsterlandes."

Die bisherige Ausweisung der gewerblichen Baufläche für den 11. Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes wird aufgehoben. In Abstimmung mit dem Träger der Landschaftsplanung, der Anregung von Trägern öffentlicher Belange (Naturschutzbund Deutschland -Kreisstelle Coesfeld-, Regierungspräsident Münster -Dez. 51, Landschaft, Fischerei-) und zur frühzeitigen Flächensicherung wird für den Großteil des Geltungsbereiches der 11. Flächennutzungsplanänderung die Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 10 BauGB (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) erfolgen. Durch den Geltungsbereich dieser 11. Flächennutzungsplanänderung wird das geplante Naturschutzgebiet noch nicht ganz abgedeckt. Da eine konkrete Flächenabgrenzung für das zukünftige Naturschutzgebiet noch nicht festliegt, wird die Darstellung gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 10 BauGB nur insoweit in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen, wie es zur Zeit möglich ist.

Die konkrete Ausweisung des Gesamtgebietes als Naturschutzgebiet mit seinen rechtlichen Folgen erfolgt später durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld und den Regierungspräsidenten Münster. Für eine kleinere Fläche von ca. 3,24 ha, gelegen zwischen der K 55 und der Waldfläche Schulze Wierling, soll die neue Darstellung im Flächennutzungsplan gem. § 5 Abs. 2 Ziffer 9 a BauGB (Fläche für die Landwirtschaft) erfolgen. Diese Fläche wird in das zukünftige Naturschutzgebiet nicht einbezogen. Eine gewerbliche Nutzung ist hier nicht mehr vorgesehen, da die erforderlichen Abstände zur bestehenden Waldfläche und zur geplanten B 474 n die Nutzbarkeit der Fläche für gewerbliche Zwecke erheblich einschränken.

Aufgestellt:

Dülmen, 23. 03. 1993

Dez. IV/61

I.V.

(Sobirey)

Erster Beigeordneter

Diese Begründung hat mit dem Änderungsentwurf zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen in der Zeit vom 16.06.1993 bis einschließlich 15.07.1993 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dülmen, 16. 11. 1993

I.V.

(Sobirey)

Erster Beigeordnete